

Ausschreibung von DAB-Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung von Hörfunkprogrammen und Telemedien in Hamburg

Nach § 26 Abs. 3 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag HSH) vom 8. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 54 GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird bekannt gemacht, dass bei der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Nutzung in Hamburg Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung von 24-stündigen Programmäquivalenten in digitaler Technik (DAB+) zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen:

I. Rechtsgrundlage

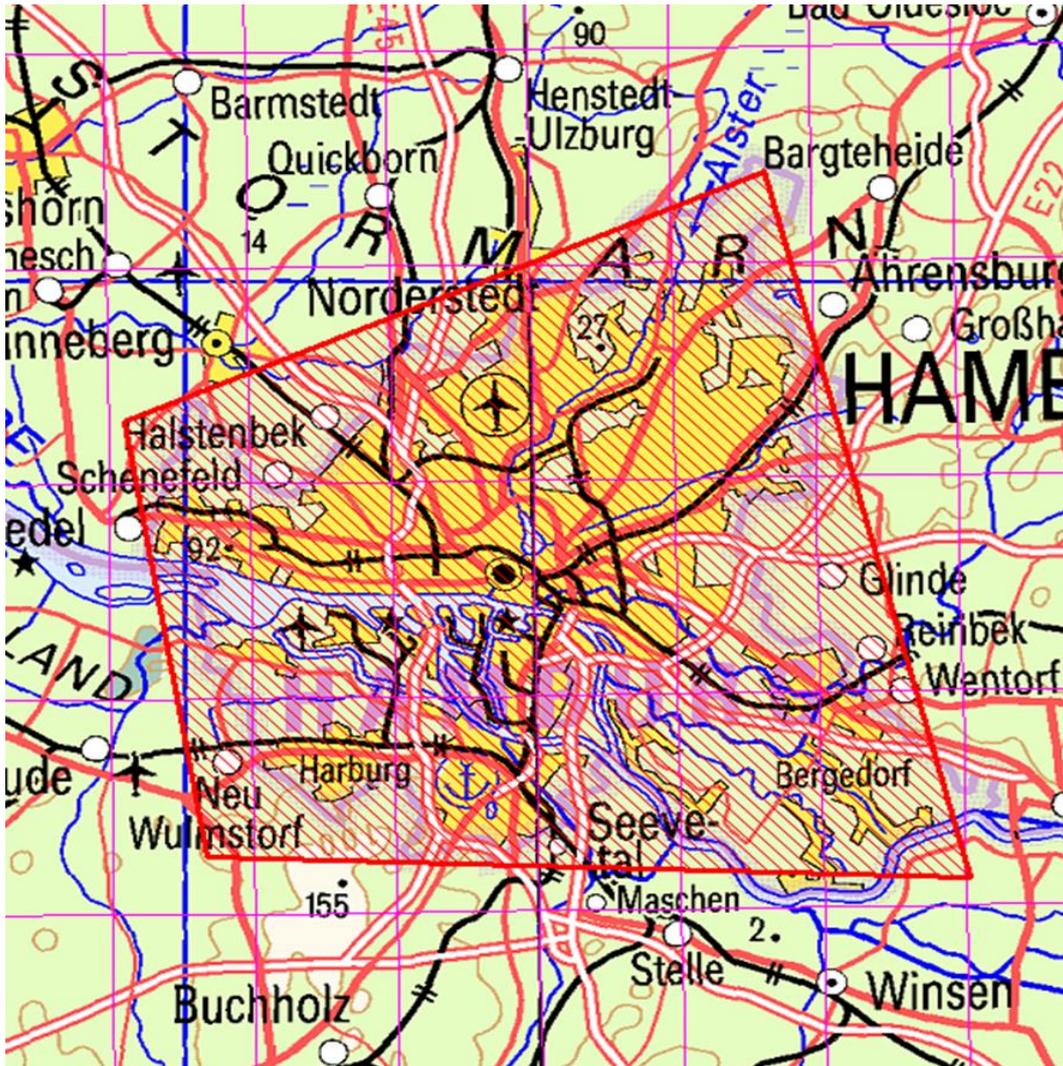
Grundlage für die Ausschreibung ist § 26 Abs. 3 MStV HSH.

II. Technische Übertragungskapazität

Für Hamburg steht eine DAB-Bedeckung für die Übertragung von 24-stündigen Programmäquivalenten zur Verfügung. Insgesamt umfassen die Übertragungskapazitäten 864 Capacity Units für private Hörfunkangebote und Telemedien. Die Bereitstellung von Diensten soll mit dem DAB/DMB-Standard (DAB+) erfolgen.

III. Antragstellung

- 1 Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Plattformanbieter, die die gesamte Kapazität als Plattform betreiben wollen. Eine Zuweisung von Teilkapazitäten an einzelne Programmveranstalter ist nicht vorgesehen. Technisch sollen 95 % der Bevölkerung in den Grenzen des Landes Hamburg mit gutem portabel indoor Empfang versorgt werden. Das Verbreitungsgebiet ergibt sich aus der nachfolgenden Darstellung.



- 2 Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 5 MStV HSH) und der Auswahlkriterien (§ 26 Abs. 6 MStV HSH) erforderlich sind.
- 3 Der Betreiber einer Plattform muss sicherstellen, dass der Zugang von Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird. Der Zugang zur Plattform muss chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt werden (§ 26 Abs. 6 Satz 5 MStV HSH). Die Erfüllung dieser Anforderungen ist der MA HSH gegenüber nachzuweisen.
- 4 Darüber hinaus gelten für den Plattformbetreiber die §§ 31 ff. MStV HSH. Um eine Einschätzung über die Gewährleistung dieser Anforderungen zu ermöglichen, soll der Zuweisungsantrag eines Plattformbetreibers bereits alle erforderlichen Angaben einer Plattformanzeige nach § 31 Abs. 3 MStV HSH enthal-

ten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Belegungs- und Zugangsbedingungen, Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Plattform (Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote, technischer Standard) und ggf. die Vorlage von Verträgen des Antragsstellers mit Hörfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung.

- 5 Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als DAB+ -Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, wirkt die MA HSH nach § 26 Abs. 4 MStV HSH auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Sie kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die MA HSH eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe des § 26 Abs. 6 MStV HSH.
- 6 Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens zehn Jahre ist zulässig (§ 26 Abs. 7 MStV HSH).
- 7 Hiermit gibt die MA HSH ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.
 - 7.1 Die Anträge sind zu richten an den Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Rathausallee 72-76, 22846 Nordstedt.

Die Antragsfrist endet am **24. März 2021, 14.00 Uhr** (Ausschlussfrist).
 - 7.2 Die Anträge sind schriftlich in 18-facher Ausfertigung bei der MA HSH einzureichen.
- 8 Mit dieser Ausschreibung übernimmt die MA HSH keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur für DAB+ oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
- 9 Für die Erteilung der Zuweisung von DAB+ -Übertragungskapazitäten ist nach § 48 Abs. 2 MStV HSH eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung

eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.

- 10 Antragsteller sollen sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden erklären.

Norderstedt, den 10. Februar 2021

Mediananstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor